

KFZ-HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG KH801

ERKLÄRUNG TARIFVARIANTE A

Für den Fall, daß mir gegen den Halter oder eine sonstige mitversicherte Person eines in Österreich pflichthaftpflichtversicherten Fahrzeuges sowie gegen dessen Kraftfahr-Haftpflichtversicherer künftig ein Ersatzanspruch aus der Beschädigung des unter der beiliegenden Polizze versicherten Fahrzeuges entsteht, verpflichte ich mich, weder Anspruch auf Ersatz von Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges (auch eines Taxis) noch des Verdienstentganges, der auf die Nichtbenützbarkeit dieses Fahrzeuges zurückzuführen ist, geltend zu machen und über diese Ansprüche nicht zu verfügen. Auf Ihr diesbezügliches, innerhalb von dreieinhalb Jahren nach dem Schadenfall gestelltes Verlangen werde ich Ihnen, nach Ihrer Wahl, eine schriftliche Erklärung des Verzichtes auf diesen Ersatzanspruch oder auf die Abtretung desselben übermitteln.

Sollte der genannte Anspruch nicht mir, sondern einer mitversicherten Person erwachsen, stehe ich dafür ein, daß sich diese in gleicher Weise verhält. Ich werde auch das Fahrzeug nur solchen Personen überlassen, die dieser Erklärung beitreten.

Dieser Erklärung erstreckt sich auf Ansprüche gegen den Halter oder eine sonstige mitversicherte Person nur insoweit, als Ihnen ein Deckungsanspruch gegen ihren Haftpflichtversicherer zustünde. Die begünstigten Dritten können sich nach Eintritt des Schadenfalles auf diese Vereinbarung direkt berufen.

Diese Erklärung schließt nicht Ansprüche auf Ersatz der Kosten für die angemessene Benützung von Taxis durch körperbehinderte Lenker von Ausgleichsfahrzeugen aus. Diese Erklärung schließt ferner nicht Ansprüche auf die angemessene Benützung von Taxis durch Lenker von Personen- oder Kombinationskraftwagen aus, die entsprechend einer Auflage in einer gemäß § 65 Absatz 2 KFG 1967 wegen eines Gebrechens im Sinn des § 35 Absatz 1 lit c oder e KDV bedingt erteilten Lenkerberechtigung umgebaut worden sind.

Ich habe zur Kenntnis genommen, daß Sie auf Grund der Bevollmächtigung durch alle anderen österreichischen Versicherungsunternehmen in deren Namen sowie auf Grund des Artikels 9 AKHB im Namen der Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen derselben und überdies auch im eigenen Namen und im Namen Ihrer Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen dieser Erklärung zustimmen.

Ich behalte mir vor, diese Vereinbarung jederzeit, allerdings unter Einhaltung einer einmonatigen Frist, aufzukündigen, in welchem Fall von mir die tarifmäßige Prämie gemäß Variante B entrichtet werden wird.

Sie sind berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist aufzukündigen, wenn der Tarif gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. September 1973, BGBl. Nr. 469/73, eine Veränderung erfährt. Im Fall der Aufkündigung findet der jeweils geltende Tarif Anwendung.